

Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **22 (1924)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-188554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fert, allein es fehlt eben noch die Hauptsache, „die Organisation“, zur praktischen Einführung und Verwertung dieser Errungenschaft. Auch fehlt darin ein Kapitel vollständig, nämlich die „Baumschätzung“, welche wichtig, aber auch schwierig ist.

Wenn es sich um Arbeitsteilung handelt, so spielt die Organisation eine Hauptrolle.

Die Einteilung in Fluren nach meinem Vorschlage würde bei der Einteilung eine ganz vorzügliche Grundlage und eine Waffe gegen Forderungen der Besitzer bilden. Darüber habe ich aber noch nie etwas gehört oder gelesen. *Der Verfasser.*

Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes.*

Einleitung.

Um der am 8. Juni 1920 erheblich erklärten Motion Jenny Folge zu geben, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Kantonsregierungen durch Kreisschreiben vom 8. Oktober 1920 ersucht, ihm ihre Wünsche und Vorschläge zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (vom 22. Dezember 1893) einzureichen. Die gleiche Einladung ging auch an den Schweizerischen Bauernverband, den Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz, die Konferenz der beamteten Kulturingenieure und nachträglich den Schweizerischen Geometerverein. Die meisten Kantone und alle eingeladenen Verbände haben dem Gesuch entsprochen und ihre Wünsche und Vorschläge eingesandt.

Ueber das Resultat der Umfrage berichten in vorbildlich sachlicher Weise *Dr. J. Käppeli*, Chef, und *A. König*, Sekretär der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz“ (Heft 4, Jahrgang 1924). In diesem Zusammenhang streifen die Verfasser auch die Geschichte des Gesetzes und der Revision und erörtern außerdem noch einige Postulate der Bundesversammlung aus jüngster Zeit. Den höchst interessantesten Ausführungen entnehmen wir die wichtigsten Stellen, die

* Vergl. hiezu Jahrgang 1922, S. 87 ff., S. 186 ff., 1923, S. 156 und 1924, S. 67.

das Bodenverbesserungswesen betreffen, und verweisen im übrigen auf das Original.

I. Allgemeine Gesichtspunkte für die Gesetzesrevision.

Die Gestaltung des künftigen Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft wird wesentlich dadurch beeinflußt, ob es wie das bisherige den Charakter als Subventionsgesetz behalten oder ob man es zu einem allgemeinen Landwirtschaftsgesetz ausbauen will, das alle jene Maßnahmen zu umfassen hätte, die zum Schutz und zur Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes geeignet scheinen. Der Gesetzentwurf des Bauernverbandes qualifiziert sich im wesentlichen als ein Subventionsgesetz. Die Vorschläge der Konferenz der Kulturingenieure zum Abschnitt Bodenverbesserungen gehen dagegen über den Rahmen eines Subventionsgesetzes hinaus. Die Konferenz möchte durch zweckdienliche Bestimmungen im neuen Gesetz die Beschlußfassung über die Ausführung von Bodenverbesserungen wesentlich erleichtern. In das Gesetz sollen auch die grundlegenden Bestimmungen über die Innenkolonisation aufgenommen werden. Die Konferenz schlägt ferner die Aufnahme von Bestimmungen vor über Realersatz bei der Zerstörung von Kulturland, Erwerb von melioriertem, aber nicht richtig bewirtschaftetem Land, Abtretung von Land zur Bildung von Hofgütern bei Güterzusammenlegungen, alles Bestimmungen, die tief in privatrechtliche Verhältnisse einschneiden und mit dem Subventionswesen nichts zu tun haben.

Aus praktischen und gesetzestechnischen Gründen dürfte es sich nach der Ansicht der Verfasser empfehlen, dem neuen Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund den Charakter eines Subventionsgesetzes zu bewahren und es nicht mit Vorschriften zu belasten, die in andere Rechtsgebiete hinübergreifen oder mit solchen über Gebiete, die nicht spezifisch landwirtschaftlicher Natur sind, wie die Innenkolonisation, Realersatz bei Anlage von Stauseen und dergleichen. Ueber diese Materien werden, soweit dafür ein Bedürfnis besteht, zweckmäßige Spezialgesetze erlassen, die die Verhältnisse einheitlich für alle Bevölkerungskreise ordnen und nötigenfalls leicht abgeändert und neuen Bedürfnissen angepaßt werden können. Sollte im Gegensatz zu dieser Auffassung das neue Gesetz über den Rahmen der bisherigen landwirtschaftlichen Gesetzgebung

des Bundes hinausgehen und sollten ihm Bestimmungen einverleibt werden, die den Bund zu selbständigen, einschneidenden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft verpflichten, so müßte vor seinem Erlaß die Verfassungsmäßigkeit nochmals geprüft werden. Der Bundesrat hat nämlich in seiner Botschaft vom 4. Dezember 1883 an die Bundesversammlung betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund den Standpunkt vertreten, daß, abgesehen von der Gesetzgebung über den Wasserbau und die Forstpolizei im Hochgebirge (Art. 24 BV), Jagd und Vogelschutz (Art. 25 BV) und gemeingefährliche Viehseuchen (Art. 69 BV), ein Gesetzgebungsrecht dem Bund auf keinem andern Gebiet der Landwirtschaft zustehe, dies aber nicht ausschließe, daß er freiwillig das landwirtschaftliche Gewerbe zu verbessern suche und zum Zweck der Hebung und Förderung desselben von den Kantonen oder privaten Vereinigungen geschaffene Institutionen unterstütze, wobei aber der Bund nicht selbstschaffend, sondern nur fördernd, ermutigend und anregend vorgehen dürfe und sich überall der Mitwirkung der Kantone und unter Umständen auch der Vereine bedienen müsse.

Von weittragender finanzieller Bedeutung ist für den Bund ferner die Frage, ob die Gewährung von Bundesbeiträgen auch fernerhin an mindestens ebenso hohe kantonale Leistungen gebunden sein oder ob der Bund seine Subventionen ohne Rücksicht auf Leistungen von anderer Seite festsetzen soll. Die Ansichten der angefragten Kantone und Verbände sind sehr verschieden. Nach der Auffassung der Verfasser sprechen die bisherigen Erfahrungen, die praktische Durchführung des ganzen Subventionswesens im Hinblick auf die staatsrechtliche Stellung der Eidgenossenschaft zu den Kantonen und Rücksichten auf den Finanzhaushalt des Bundes sowohl wie auf die Interessen der Subventionsempfänger dafür, daß an den bisherigen Bestimmungen, wornach die Kantone mindestens ebensoviel zu leisten haben wie der Bund, auch in einem neuen Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft grundsätzlich festgehalten wird. Der Grundsatz soll aber nicht ein absolut starrer sein, sondern es soll die Möglichkeit geschaffen werden, besondern Verhältnissen, namentlich finanzschwachen Gebirgsgegenden, angemessen Rechnung zu tragen und mit den Bundesbeiträgen

über die kantonalen Leistungen hinauszugehen oder solche Beiträge ausnahmsweise auch zu bewilligen, wenn eine kantonale Subvention nicht erhältlich ist, wo dies notwendig und gerechtfertigt erscheint.

In engem Zusammenhang mit der hier behandelten Frage steht die weitere, ob im neuen Gesetz die Höhe der Bundesbeiträge einheitlich festgelegt oder ob darin nur Minima und Maxima aufgestellt werden sollen, innert deren Grenzen der Beitrag von der Subventionsbehörde festzusetzen ist. Für diese wäre es bequem, wenn die Beitragsquoten im Gesetz einheitlich festgelegt wären, jede Diskussion über die Höhe der zu bewilligenden Beiträge wäre dadurch ausgeschlossen. Es hätte dies den Vorteil, daß alle Kantone ohne Rücksicht auf ihre eigenen Leistungen vom Bunde gleich behandelt würden. Dagegen wäre dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten die Möglichkeit genommen, die Leistungen des Bundes den verfügbaren Mitteln anzupassen. Aus finanzpolitischen Bedenken wird man nach der Ansicht der Verfasser deshalb von der gesetzlichen Festlegung der Beitragsquoten oder der in den Voranschlag einzustellenden Kredite in der Regel absehen müssen.

(Schluß folgt.)

Akkordtarif für Nachführungsarbeiten.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Geometervereins berief auf Anregung des Schweizerischen Verbandes Praktizierender Grundbuchgeometer eine Konferenz auf den 8. und 9. November nach Olten ein zur Besprechung der Vorlage des S. V. P. G. für einen Nachführungsakkordtarif. Zur Konferenz, die von Th. Baumgartner, Mitglied des Zentralvorstandes, präsiert wurde, waren erschienen als weitere Mitglieder des Zentralvorstandes L. Vogel und Panchaud, als Delegierte des S. V. P. G. Werffeli und Scherrer, als Delegierte der Taxationskommissionen der Sektionen Boßhardt-Ostschweiz, Bertschmann-Zürich-Schaffhausen, Tröger-Graubünden, Maderni-Tessin, Merian-Waldstätte, Rahm-Aargau-Basel-Solothurn, von Auw-Bern, Jatona-Waadt, Pellanda-Wallis.

Der Wunsch der eidgenössischen* und verschiedener kan-

* Referat Vermessungsinspektor Baltensperger, Vortragskurs 1922. Z. f. V. u. K. No. 5, 1922.